Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/14 5Ob219/73 (5Ob220/73)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1973

Norm

KO §5
KO §46 Abs1 Z1

Rechtssatz

Bei (zufolge Überlassung im Sinne des§ 5 Abs 1 KO) selbständiger Führung eines Unternehmens durch den Gemeinschuldner können alle Steuern und Abgaben, die nicht (wie etwa die Grundsteuer) auf das das Unternehmen oder dessen Bestandteile als solche, sondern auf seinen Ertrag oder das darauf gewonnene Einkommen gelegt sind, nur den das Unternehmen selbständig führenden Gemeinschuldner belasten; ihre Qualifikation als Masseforderungen im Sinne des § 46 KO ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 219/73
  Entscheidungstext OGH 14.11.1973 5 Ob 219/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0063967

Dokumentnummer

JJR_19731114_OGH0002_0050OB00219_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at